

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 7. Sitzung

am Mittwoch, dem 12. September 2012, 14:30 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Astrid Damerow (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Tobias von Pein (SPD)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Vorsitzende

i.V. von Dr. Axel Bernstein

Weitere Abgeordnete

Peter Eichstädt (SPD)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht der Justizministerin zu den Vorwürfen einer Missachtung richterlicher Unabhängigkeit durch die Exekutive im Zusammenhang mit der Anordnung der Observation eines verurteilten Straftäters in Neumünster	5
2. Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG)	19
Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/102	
a) Anhörung des Leiters des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein sowie eines Vertreters des Innenministeriums	
b) Weiteres Verfahren	
3. a) Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags	25
Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/009	
b) Parlamentarismus im Wandel	
Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/010	
hierzu: Umdruck 18/106 und 18/129	
4. Verschiedenes	26

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung diskutiert der Ausschuss über eine E-Mail aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die am Vortag an die Geschäftsführerin des Ausschusses übersandt und in der für die heutige Sitzung ein Tagesordnungspunkt „Zuwendungen an Gemeinden“ angemeldet sowie dazu ein Gast angekündigt worden sei, nämlich der Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Herr Bülow.

Die Vorsitzende macht deutlich, dass diese E-Mail den normalen Anforderungen an einen Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung nicht genüge, da weder die Vorsitzende des Ausschusses direkt angeschrieben worden sei, noch deutlich werde, welcher Abgeordnete diesen Antrag stelle, und darüber hinaus die Formulierung des Tagesordnungspunktes so unpräzise sei, dass nicht deutlich werde, um welches Thema es gehen solle. Außerdem kritisiert sie, dass hier offensichtlich ohne Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Ausschussbüro ein Gast zu der Sitzung eingeladen worden sei. Auch die Dringlichkeit, diesen Tagesordnungspunkt so kurzfristig auf die Tagesordnung zu setzen, werde aus der E-Mail nicht deutlich.

Abg. Strehlau stellt klar, dass es sich um einen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handele, der aufgrund der Kurzfristigkeit auf diesem Weg an die Geschäftsführerin des Ausschusses weitergeleitet worden sei. Es sei nicht beabsichtigt gewesen, die Vorsitzende hierbei zu übergehen. Hintergrund des Antrages sei, dass es in einigen Kommunen große Probleme bei der Umsetzung der Bestimmung in der Gemeindeordnung gebe, nach der Zuwendungen an Gemeinden schon ab einer kleinen Kuchenspende nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung angenommen werden dürften. Darüber hinaus werde auch die Vorschrift zur Teilnahme von Gemeindevertreterinnen und -vertretern an nicht öffentlichen Sitzungen in den Kommunen unterschiedlich gehandhabt. Das führe vor Ort zu Problemen. Die Idee sei deshalb gewesen, in der heutigen Sitzung Herrn Bülow zu bitten, hierzu Ausführungen zu machen, sodass der Ausschuss kurzfristig überlegen könne, hier über eine Änderung der Gemeindeordnung eine Lösung herbeizuführen. - Abg. Dr. Dolgner ergänzt, falls Einvernehmen im Ausschuss darüber bestehe, dass man hier Änderungen vornehmen wolle, könne man dies mit einer Beratung in der heutigen Ausschusssitzung dann rechtzeitig zur September-Tagung des Landtages angehen.

Abg. Kubicki und Abg. Nicolaisen kritisieren das Verfahren und erklären, mit einer Beratung dieser Themen in der heutigen Sitzung seien sie nicht einverstanden. - Abg. Nicolaisen bietet an, Herrn Bülow, der anscheinend zu der Sitzung schon eingeladen sei, gegebenenfalls in der

heutigen Ausschusssitzung zu hören, die weitere Beratung dann aber in der kommenden Sitzung des Ausschusses durchzuführen. - Abg. Kubicki stellt fest, dass der Betreff „Zuwendungen an Gemeinden“ - wie er jetzt nach dem Vortrag von Abg. Strehlau und Abg. Dr. Dolgner sehe - in seiner Fraktion anscheinend völlig falsch ausgelegt worden sei. Deshalb sei er auf diese Diskussion auch nicht vorbereitet.

Abg. Dudda schließt sich für die Fraktion der PIRATEN den Ausführungen der Abgeordneten aus den Fraktionen von CDU und FDP an.

Abg. Harms kündigt vor dem Hintergrund der heutigen Diskussion im Ausschuss an, dass die Regierungsfaktionen für das September-Plenum einen Gesetzentwurf einbringen werden, der die beiden genannten Themen aufgreife. In der heutigen Sitzung verzichteten die Regierungsfaktionen jetzt darauf, diesen Punkt weiterzuverfolgen.

Der Ausschuss kommt überein, die Tagesordnung in der ausgewiesenen Fassung ohne Erweiterung abzarbeiten. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht der Justizministerin zu den Vorwürfen einer Missachtung richterlicher Unabhängigkeit durch die Exekutive im Zusammenhang mit der Anordnung der Observation eines verurteilten Straftäters in Neumünster

Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP)

[Umdruck 18/095](#)

Abg. Kubicki nimmt einleitend zu dem Tagesordnungspunkt kurz Bezug auf die Presseveröffentlichungen in diesem Fall und weist darauf hin, dass die Justizministerin gestern mit einem Schreiben an die Vorsitzenden der Richterverbände auf die in der Presse wiedergegebenen Vorwürfe der Missachtung richterlicher Unabhängigkeit in diesem Zusammenhang reagiert habe. Das Schreiben sei gleichzeitig auch den Fraktionen zur Kenntnis gegeben worden.

M Spoorendonk stellt zunächst einleitend fest, dass in den vergangenen Tagen der Fall des Pädophilen in Neumünster und die in der Richterschaft entstandenen Irritationen im Zusammenhang mit der Verlängerung des Beschlusses über seine Observation das Parlament sehr beschäftigt hätten. Nicht nur in der Diskussion in der Bevölkerung, sondern auch unter anderem die Richterverbände hätten in der Angelegenheit Aufklärung angemahnt, da es hier Irritationen über das Vorgehen ihres Hauses gegeben habe. Nach sorgfältiger Sachverhaltsaufklä-

rung habe sie gestern das Ergebnis den Verbänden mitgeteilt und gleichzeitig die Fraktionen vorab informiert. Sie bitte, dies nicht als Missachtung des Innen- und Rechtsausschusses zu verstehen. Vor dem Hintergrund des großen Aufklärungsbedarfs in der Richterschaft habe sie es aber für ihre Pflicht gehalten, gegenüber der Richterschaft so schnell wie möglich eine Äußerung abzugeben. Außerdem habe sie sich auch gestern Abend auf einer Veranstaltung des Landesrichterverbandes zu dem Aspekt und zur richterlichen Unabhängigkeit geäußert.

M Spoorendonk stellt fest, nach der gestrigen Veranstaltung mit dem Richterverband und insbesondere auch der heutigen Erklärung des Richterverbandes seien die Irritationen aus Sicht des Ministeriums ausgeräumt. Das Justizministerium sehe einer weiterhin positiven und konstruktiven Zusammenarbeit mit den Richterinnen und Richtern entgegen.

Der Bitte, auch im Innen- und Rechtsausschuss den Sachverhalt noch einmal darzustellen, komme sie natürlich gern nach. Dazu gehöre vor allem eine Darstellung darüber, wer mit wem über was in diesem Zusammenhang gesprochen habe. Vorsichtshalber habe sie auch die BeStra-Daten zu dem von der Observation Betroffenen mitgebracht. Falls der Ausschuss dazu nähere Informationen wünsche, könne sie diese gern in nicht öffentlicher Sitzung liefern.

Im Folgenden stellt M Spoorendonk ausführlich die Abläufe vom Zeitpunkt der Anordnung der Observation mit Beschluss vom 13. Juli 2012 durch das Amtsgericht bis zum heutigen Tag dar. Dem Verfahren habe zunächst ein Antrag der Polizeidirektion vom 20. April 2012 zugrunde gelegen, auf den das Amtsgericht noch am selben Tag für eine Woche eine Observation einstweilen angeordnet habe. Mit Datum vom 27. April 2012 habe die Polizeidirektion einen Antrag auf eine weitere Observation von einer Woche gestellt. Das Amtsgericht habe eine Anhörung des Betroffenen für den 7. Mai 2012 anberaumt, diese sei später auf den 8. Mai 2012 verlegt worden. Zu dem Termin sei der Betroffene mit seinem Verteidiger erschienen, von der Polizei jedoch niemand. Weil die beantragte Observation aber bereits ange laufen gewesen sei, sei an dem Tag kein neuer Beschluss erlassen, sondern die Polizeidirektion um eine Stellungnahme gebeten worden. Diese habe dann eine Woche später einen Antrag auf eine dreimonatige Observation gestellt. Das Amtsgericht habe daraufhin erneut einen Anhörungstermin anberaumt, zunächst für den 21. Mai 2012. Zu diesem Termin habe sich der Betroffene mit Krankheit entschuldigt und eine Frist erhalten, ein Attest bis zum 23. Mai 2012 beizubringen. Dem sei er nur ungenügend nachgekommen und auch zu einem weiteren Termin am 7. Juni 2012 nicht erschienen. Das Amtsgericht habe deshalb an diesem Tag eine einstweiligen Anordnung für eine sechswöchige Observation und nach einer weiteren ungenügenden Entschuldigung des Betroffenen ohne weiteren Termin am 13. Juli 2012 den endgültigen Beschluss für eine Observation bis zum 29. August 2012 erlassen. Mit Datum vom 28. August 2012 habe die Polizeidirektion Neumünster beim Amtsgericht die fort-

dauernde Observation beantragt. Daraufhin habe das Amtsgericht einen Anhörungstermin für den 7. September 2012 anberaumt.

M Spoorendonk geht sodann auf die Pressemeldungen in den „Kieler Nachrichten“ über den in Rede stehenden Fall vom 30. August 2012 ein. Diese gäben zutreffend wieder, dass das Justizministerium „mit Blick auf das laufende Verfahren eine Stellungnahme ablehne“. Die Presseartikel seien davon ausgegangen, dass der Führungsaufsichtsproband auf Schritt und Tritt von zwei Polizisten überwacht werde. Anlässlich dieser Presseberichterstattung habe am Vormittag des 30. August 2012 im Dienstzimmer des Staatssekretärs eine Besprechung stattgefunden bei der zur Herbeiführung der Sprechfähigkeit - insbesondere im Hinblick auf denkbare Anfragen aus dem parlamentarischen Raum - zum einen die Erstellung eines Berichtes für die Hausspitze zum Verfahren und den Hintergründen insgesamt, zum anderen die Beschaffung von Informationen verabredet worden sei. Der Leiter der Justizabteilung habe es übernommen, wegen des Sachstands im Amtsgericht Neumünster die Präsidentin des Landgerichts Kiel telefonisch anzusprechen. Diese sei nicht erreichbar gewesen, auch der Vizepräsident des Landgerichts sei verhindert gewesen. Deshalb habe der zuständige Abteilungsleiter im Beisein des Staatssekretärs im weiteren Verlauf des Vormittags telefonisch versucht, nähere Informationen unmittelbar im Amtsgericht Neumünster zu erhalten. Der stellvertretende Direktor des Amtsgerichts Neumünster habe dann am Vormittag den Staatssekretär telefonisch informiert. Ein Telefonat mit der Präsidentin des Landgerichts habe erst am späten Nachmittag des 30. August 2012 stattfinden können, dabei sei unter anderem angesprochen worden, dass nach aktuellen Erkenntnissen die Observation entgegen den Presseveröffentlichungen vom 30. August 2012 tatsächlich wohl schon ausgelaufen sei und es keine förmliche Entscheidung des Amtsgerichts über eine Verlängerung gegeben habe, da die zuständige Amtsrichterin beabsichtige, zunächst die Anhörung des Betroffenen, die für den 7. September 2012 vorgesehen sei, abzuwarten. Man möge sich darauf einstellen, dass die Beendigung der Observation angesichts der Pressearbeit der Polizei am nächsten Tag auch in der Öffentlichkeit bekannt werden werde.

Sie berichtet weiter, dass am Abend des Tages sich die Staatssekretäre aus dem Justizministerium und aus dem Innenministerium gegenseitig über den Stand der Dinge informiert hätten. Wesentliches Ergebnis sei gewesen, dass es keinen gültigen Observationsbeschluss mehr gebe und die Observation wohl auch tatsächlich bereits beendet worden sei. Das Innenressort habe darüber informiert, dass ein neues Schreiben der Polizei an das Gericht auf dem Weg sei. Sie selbst - so M Spoorendonk weiter - sei seit dem frühen Nachmittag wegen auswärtiger Termine nicht mehr im Ministerium gewesen und deshalb über den von dem Gericht erlangten Sachstand nicht mehr informiert worden. Auch der Leiter des Ministerbüros sei nicht informiert gewesen, da er am 30. August 2012 Urlaub gehabt habe.

M Spoorendonk fährt fort, am Vormittag des 31. Augusts 2012 sei in den „Kieler Nachrichten“ ein Artikel mit der Überschrift „Sextäter wird nicht weiter observiert“ erschienen, aus dem sich ergeben habe, dass die Polizei die Observation eingestellt hatte. An diesem Morgen habe sie sich in Begleitung des Büroleiters in der JVA Lübeck aufgehalten. Dort habe sie auch die Nachricht erreicht, dass der Innenminister sie sprechen wolle und um einen Rückruf bitte. Vor dem Hintergrund der Vermutung, dass es um den Fall in Neumünster gehen könne, habe der Büroleiter beim Abteilungsleiter den aktuellen Sachstand abgefragt. Dabei sei auf das besagte Gespräch, das der Staatssekretär am Vortag geführt habe, hingewiesen worden. Der Versuch, sich auch insoweit auf den neusten Sachstand zu bringen, sei daran gescheitert, dass sich der Staatssekretär an diesem Tag in der Schweiz aufgehalten habe und über Handy nicht zu erreichen gewesen sei.

Sie habe dann den vom Innenminister erbetenen Rückruf getätigt. Dabei habe der Innenminister betont, dass er keinesfalls Richterschelte betreiben wolle, aber kollegialiter darüber informieren wolle, dass er von den „Kieler Nachrichten“ befragt worden sei und sich zu diesem Fall geäußert habe. Die Observation sei eingestellt worden, weil die Richterin einen Beschluss zur weiteren Observation nicht getroffen habe, sondern erst die Anhörung des Probanden angeordnet habe. Diese sei aber erst für Freitag nächster Woche terminiert. Aus diesen Gründe habe die Polizei das Gericht noch einmal angeschrieben. Die Richterin habe der Polizei den Rat erteilt, sie könne die Observation bis dahin ohne Gerichtsbeschluss fortsetzen, dies sei zulässig. Der Innenminister habe mitgeteilt, dass seine Juristen im Haus das geprüft hätten und zu dem Schluss gekommen seien, dass dies klar rechtswidrig sei. Eine Observation ohne richterlichen Beschluss sei nur für insgesamt 24 Stunden innerhalb einer Woche zulässig. Entsprechend habe er sich gegenüber der Presse geäußert.

M Spoorendonk stellt klar, dass der Innenminister und sie sich darüber einig gewesen seien, dass man sich nur gegenseitig über den Stand der Dinge informieren könne und sensibel mit dem Thema umgehen müsse, um eine Eskalation in der Öffentlichkeit zu vermeiden. Das Amtsgericht Neumünster entscheide in der Sache unabhängig; dies gelte es zu beachten. Sie betont, dass der Innenminister zu keinem Zeitpunkt eine Einflussnahme in der Sache begehrt habe und ihm eine solche auch nicht in Aussicht gestellt worden sein. Im Gegenteil habe man ausdrücklich auf den sogenannten „Schlie-Brief“ aus der vergangenen Legislaturperiode Bezug genommen, wo es zu einer öffentlichen namentlichen Nennung einer Richterin gekommen sei. Einigkeit habe darüber bestanden, dass ein solches Verhalten überhaupt nicht in Betracht komme.

Im Anschluss an dieses Gespräch habe sie ihren Büroleiter gebeten, den aktuellen Sachstand in Erfahrung zu bringen. Dieser habe den Abteilungsleiter angerufen, ihn über das Gespräch

auf Ministerebene informiert und um den aktuellen Sachstand beim Amtsgericht Neumünster vom heutigen Tage gebeten, insbesondere um einen Bericht darüber, was es mit dem vom Innenminister zitierten Hinweis an die Polizei auf sich habe, die Polizei könne die Observation bis dahin ohne Gerichtsbeschluss fortsetzen und darüber, ob es eine Entscheidung zu dem Schreiben der Polizei gebe. Der Abteilungsleiter habe zwischenzeitlich von der Pressestelle des Ministeriums erfahren, dass die Beendigung der Observation unter Nennung des Namens und der Anschrift des Probanden über das Internet verbreitet werde. Er habe sich daraufhin veranlasst gesehen, unmittelbar den Behördenleiter des Amtsgerichts Neumünster anzurufen und ihn hierüber zu unterrichten. Außerdem habe er den Direktor gebeten, ihm aktuelle Informationen über den Verfahrensstand betreffend den Antrag auf Verlängerung der Observation zu geben. Über dieses Gespräch hätten beide Teilnehmer inzwischen eine dienstliche Erklärung abgegeben. Um den Sachverhalt möglichst zuverlässig aufzuklären, sei zusätzlich am 10. September 2012 ein Gespräch im Justizministerium geführt worden, an dem neben dem Staatssekretär die Präsidentin des Oberlandesgerichts, die Präsidentin des Landgerichts Kiel sowie zwei Vertreter des Hauptrichterrates teilgenommen hätten. Grundlage dieses Gesprächs seien die dienstlichen Äußerungen des Abteilungsleiters und des Direktors des Amtsgerichts gewesen, die im Verlauf des Gesprächs erläutert worden seien.

Daraus ergebe sich, dass der Abteilungsleiter zu keiner Zeit mit der zuständigen Richterin selbst gesprochen habe und dass in zwei Telefonaten in der Mittagszeit des 31. August 2012 zwischen dem Abteilungsleiter und dem Direktor des Amtsgerichts mögliche Weiterungen in der Sache erörtert worden seien, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Eskalation der Ereignisse in Neumünster im observationslosen Zeitraum - mit Folgen für die Bevölkerung oder den Betroffenen. In diesem Zusammenhang habe der Abteilungsleiter gegenüber dem Direktor des Amtsgerichts die Befürchtung geäußert, dass das Innenministerium in einem solchen Fall den Namen der zuständigen Richterin mitteilen könnte. Er - der Abteilungsleiter - wisse nicht, ob es dem Justizministerium dann gelingen könnte, die zuständige Richterin und das Gericht zu schützen.

Der Amtsgerichtsdirektor habe mitgeteilt, dass er den Anruf als kollegiales Gespräch auf kurzem Dienstweg empfunden und sich nicht unter Druck gesetzt gefühlt habe. Er habe weiter mitgeteilt, dass er seine Entscheidung in der Sache als erster Vertreter für diesen Fall - das ergebe sich aus dem Urkundsregister II laut Geschäftsverteilungsplan - unabhängig getroffen habe. Die Feststellung dieses Gesprächsergebnisses sei im Einvernehmen mit allen Gesprächsteilnehmern erfolgt.

Sie teilt weiter mit, dass in einem zweiten Telefonat der Direktor des Amtsgerichts dem Abteilungsleiter angekündigt habe, dass er beabsichtige, als zuständiger Vertreter die Verlänge-

rung der Observation anzuordnen. Der Abteilungsleiter im Justizministerium habe bis zu diesem Telefonat nicht gewusst, dass der Direktor des Amtsgerichts auch der zuständige Vertreter in dieser Angelegenheit sei. Er habe mit der an sich zuständigen Richterin zu keinem Zeitpunkt selbst gesprochen.

Im Anschluss an dieses Telefonat habe der Abteilungsleiter den Büroleiter über den neuen Sachstand informiert, der daraufhin sie und das Innenministerium entsprechend unterrichtet habe. Der Direktor am Amtsgericht habe eine einstweilige Anordnung erlassen, mit der er die Observation des Probanden sofort bis längstens 7. September 2012, 9:30 Uhr, angeordnet habe. Die Gegenvorstellung der Polizei sei dabei in einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung umgedeutet worden.

M Spoorendonk fasst das Ergebnis des Sachstandsberichts dahingehend zusammen, dass sie nach alledem in den Kontakten zwischen dem Justizministerium und der Justiz, die in dieser Angelegenheit stattgefunden hätten, keinen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit und keinen Versuch eines solchen Eingriffs sehe. Ihr sei bewusst, dass der zeitliche Zusammenhang zwischen den Kontakten und dem Erlass des Folgebeschlusses zur Observation diese Idee aufkommen lassen könnte. Es stehe aber fest, dass der Direktor des Amtsgerichts seine Entscheidung, die Fortsetzung der Observation anzuordnen, aus freien Stücken getroffen habe. Der Abteilungsleiter habe sich nicht unter Druck gesetzt gefühlt. Fest stehe auch, dass der einzige Kontakt zwischen Ministerium und Amtsgericht am Freitag, dem 31. August 2012, jedenfalls nicht dem Versuch der Beeinflussung gedient habe und eine solche auch nicht erfolgt sei. Der Direktor des Amtsgerichts habe auch ausdrücklich nicht als Direktor, das heißt als Teil der Gerichtsverwaltung, sondern als Vertreter der an sich zuständigen Richterin gehandelt. Er habe ausdrücklich ausgeführt und dargelegt, woraus sich nach seiner Einschätzung die Vertretungszuständigkeit ergebe. Sie kommentiere nicht, ob der Direktor des Amtsgerichts seine richterliche Zuständigkeit zu Recht angenommen habe. Dies sei eine Frage, die er als Richter allein in richterlicher Unabhängigkeit zu prüfen und zu entscheiden habe und die nur mit den dafür vorgegebenen Rechtsbehelfen angegriffen werden könne. Dies gelte ebenfalls für Gespräche, die er mit der an sich zuständigen Richterin geführt habe.

Abg. Spoorendonk warnt davor, den Fehler zu machen, hier genau jene rote Linie zu überschreiten, deren Überschreitung dem Ministerium als Auslöser der ganzen Diskussion vorgehalten werde, nämlich die richterliche Unabhängigkeit. Die Teilnehmer des Gesprächs vom 10. September 2012 hätten konsequent darauf verzichtet, Feststellungen zu einem etwaigen Austausch zwischen den beiden Richtern des Amtsgerichts Neumünster zu treffen. Ungeachtet der rechtlichen Grenzziehung sei es überhaupt ein Novum in Schleswig-Holstein, wenn die Exekutive beginnen würde, den Inhalt von Gesprächen zwischen zwei Richtern eines Gericht-

tes zu ermitteln. In einem anderen Fall, in dem die Frage, ob der zuständige Stellvertreter gehandelt habe, zweifelhaft sei, könne sich ebenfalls nicht ernsthaft das Justizministerium einmischen und dies für die Richter entscheiden. Wie verhielte sich in einem solchen Fall ansonsten die Entscheidung des Justizministeriums zu einer etwaigen Entscheidung des nächst höheren Gerichts im Rechtsmittelzug, wenn der Betroffene wegen Verletzung des gesetzlichen Richters ein solches reguläres Rechtsmittel einlege, bei einer Revision? - Schon allein an diesem konstruierten Fall werde deutlich, dass so etwas nicht gehe und auch von keinem gewollt sei. Sie plädiere dafür, dass alle das Vertrauen in die Justiz haben sollten, dass etwaige offene Fragen zwischen einem Richter und seinem Stellvertreter oder sonst zwischen zwei Richtern eines Gerichts in der Justiz selbst gut geklärt werden könnten. Hier sollten sich weder Politik noch Öffentlichkeit einmischen.

Entscheidend für sie sei - so M Spoorendonk -, dass seitens des Ministeriums kein Einfluss genommen worden sei. Sicher werde sich in Zukunft aber jeder Beteiligte bei solchen Kontakten der besonderen Obacht, die geboten sei, um schon nicht den geringsten Anschein des Versuchs einer Beeinflussung aufkommen zu lassen, noch bewusster sein.

Sie geht sodann auf den Aspekt der Einhaltung des Dienstweges näher ein. Abgesehen davon, dass der Erstkontakt am 30. August 2012 über die Präsidentin des Landgerichts Kiel versucht worden sei, stelle sich die Frage, ob sich das Ministerium unmittelbar auch an die Verwaltung eines Amtsgerichts wenden dürfe - insbesondere, wenn es einmal eilig sei -; oder ob in jedem Fall der Weg über die Präsidentin des Landgerichts oder gegebenenfalls auch das Oberlandesgericht zu gehen sei. Zunächst sei dazu festzustellen: Usus sei auf jeden Fall der Weg über die Präsidentin des Landgerichts. Daran wolle auch niemand etwas ändern. Die Aktenlage sei allerdings etwas komplizierter, sodass die Prüfung insgesamt noch andauere und sich nicht ganz so einfach gestalte. Der zentrale Erlass hierzu stamme nämlich aus dem Jahr 1948. Soweit bisher festgestellt werden konnte, sei er immer noch in Kraft. Nach diesem sogenannten Katz-Erlass laute die zentrale Regelung: „Vom genannten Tage ab vollzieht sich der Geschäftsverkehr in den Verwaltungsangelegenheiten zwischen den Amtsgerichten, sofern von ihnen nicht der Dienstweg einzuhalten ist, beziehungsweise den Landgerichten und den Staatsanwaltschaften unmittelbar mit dem Ministerium der Justiz.“ Hiervon seien nur einige Personalangelegenheiten ausgenommen. Das spreche dafür, dass das Ministerium die Befugnis habe, sich in Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere also auch bei Berichtsangelegenheiten, unmittelbar an das Amtsgericht zu wenden.

M Spoorendonk betont, dass sie nicht falsch verstanden werden wolle: Niemand denke daran, die Präsidenten der Landgerichte und die Präsidentin des Oberlandesgerichts von den Kommunikationswegen auszunehmen. Aber zu einem vollständigen Bericht gehöre auch die In-

formation über die geltende Erlasslage dazu, nach der es zulässig sei, in Eilfällen auch einmal diesen Weg zu beschreiten. Unabhängig davon sei darüber nachzudenken, diesen Erlass aus dem Jahr 1948 auch einmal zu modernisieren.

M Spoorendonk versichert, dass sie sich der besonderen Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit zu jeder Zeit bewusst gewesen sei. Das habe sie auch auf der gestrigen Veranstaltung deutlich gemacht. Für sie als Demokratin sei die Unantastbarkeit der dritten Gewalt zentraler Eckpfeiler unseres Rechtsstaates und eine der tragenden Säulen unserer Demokratie. Das gelte für sie absolut und uneingeschränkt und in vollem Einvernehmen mit der gesamten Landesregierung. Sie werde sich mit all ihrer Kraft jeglicher Einflussnahme auf die Unabhängigkeit der Justiz widersetzen, denn die Richterinnen und Richter seien mit ihrer unabhängigen und verantwortungsvollen Aufgabe die Garanten für die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates und dessen Akzeptanz.

Abg. Kubicki erklärt, er könne den Schlussfolgerungen von M Spoorendonk nur teilweise folgen. So habe er unter anderem mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass der Proband offensichtlich im Mai und Juni 2012 über längere Zeit nicht observiert worden sei, ohne dass das weiter thematisiert worden sei. Außerdem habe er zur Kenntnis genommen, dass der Druck, der Ende August 2012 entstanden sei, auch darauf zurückzuführen gewesen sei, dass die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Polizei beziehungsweise im Innenministerium nicht die notwendige Beschlusslage rechtzeitig genug vorbereitet gehabt hätten. Er zeigt sich außerdem irritiert über die Ausführungen der Ministerin zur Frage der Zuständigkeit des Richters, der in Stellvertretung entschieden habe. Er bitte deshalb um Aufklärung darüber, wo sich die zuständige Richterin an dem Tag aufgehalten habe, außerdem dazu, was von dem Hinweis beziehungsweise der Auskunft aus dem Haus des Justizministeriums zu halten sei, dass bei einer möglichen Eskalation der Ereignisse in Neumünster zu befürchten sei, „dass das Innenministerium in einem solchen Fall den Namen der zuständigen Richterin mitteilen könnte“. Er möchte von der Justizministerin wissen, ob sie davon überzeugt sei, dass der Amtsgerichtsdirektor ohne den Hinweis des Justizministeriums auf mögliche Folgen an dem Tag die gleiche Entscheidung getroffen hätte. - M Spoorendonk erklärt, im Raum habe der Vorwurf gestanden, dass es in diesem Fall einen Eingriff des Justizministeriums in die richterliche Unabhängigkeit gegeben habe. In der vorgetragenen Stellungnahme sei zunächst der Sachverhalt aufgearbeitet worden. Dazu seien eine Reihe von Gesprächen geführt worden. Sie habe lediglich wiedergegeben, was die verschiedenen Beteiligten an diesen Gesprächen vorgetragen hätten. Sie habe keine Wertung dazu abgegeben. - St Dr. Schmidt-Elsaëber ergänzt, dass sich die zuständige Richterin am Mittag im Gericht aufgehalten habe und es zu dem Zeitpunkt auch ein Gespräch zwischen dem Direktor des Amtsgerichtes und der Richterin gegeben habe.

rin gegeben haben solle. Danach sei sie in Betreuungssachen unterwegs gewesen. Während dieser Abwesenheit sei die Entscheidung durch ihren Vertreter getroffen worden.

Abg. Kubicki stellt fest, es sei interessant, dass die Richterin, als es eine Entscheidungsmöglichkeit gegeben habe, noch im Gericht anwesend gewesen sei, aber anscheinend nicht so entschieden habe, wie man es von ihr erwartet habe. Als sie dann das Haus verlassen habe, habe der Stellvertreter einfach eine andere Entscheidung getroffen. Er fragt noch einmal nach, wie der Hinweis des Justizministeriums zu deuten sei, dass das Justizministerium im Falle einer Namensnennung der Richterin keinen Schutz anbieten könne. - M Spoorendonk erklärt noch einmal, sie habe lediglich den Sachverhalt wiedergegeben. Dabei habe sie unter anderem dargelegt, dass der Direktor des Amtsgerichts Neumünster formal der zuständige Vertreter der Richterin gewesen sei.

Abg. Harms betont, entscheidend sei, dass es keine Einflussnahme in diesem Fall gegeben habe. Er verstehe den vorgetragenen Sachverhalt so, dass zunächst miteinander zwischen den unterschiedlichsten Personen sozusagen das Worst-Case-Szenario durchgespielt worden sei. Die Entscheidung des stellvertretenden Richters sei dann unabhängig davon getroffen worden. Die richterliche Unabhängigkeit sei also voll und ganz gewahrt geblieben. Als Politiker erwarte er in einem solchen Fall, dass das Justizministerium sich jeweils auf den aktuellen Stand der Dinge bringen lasse. Das passiere dann vielleicht auch einmal unbürokratisch, sozusagen auf dem kurzen Dienstweg. Es sei für ihn völlig normal, dass ein Ministerium in einem solchen Fall vor Ort nachfrage, da es im Zweifel der Öffentlichkeit Rede und Antwort stehen müsse.

Abg. Rother fragt, ob die zuständige Richterin ebenfalls eine dienstliche Erklärung abgegeben habe beziehungsweise wie sie sich zu diesem Vorgang äußere. - St Dr. Schmidt-Elsaëber betont, dass das Ministerium über das Gespräch zwischen Abteilungsleiter und Direktor des Amtsgerichtes hinaus keine Ermittlungen zum Sachverhalt vorgenommen habe. Das werde es auch nicht tun, da es sich um einen internen Vorgang im Gericht handele. Damit sei auch hier die richterliche Unabhängigkeit berührt.

Eine weitere Frage von Abg. Rother beantwortet St Dr. Schmidt-Elsaëber dahingehend, der Hinweis, dass es möglicherweise zu einer Namensnennung der Richterin in der Öffentlichkeit kommen könne, beruhe auf einer persönlichen Einschätzung und Erfahrungen in der Vergangenheit mit dem sogenannten „Schlie-Brief“. - M Spoorendonk weist ergänzend auf die PresSESituation in diesem Zusammenhang hin, der zum Kontext des Gespräches mit dazugehöre.

Abg. Kubicki stellt erneut fest, der Bericht gebe wieder, dass der Proband mehrere Wochen lang in Neumünster ohne Observierung unterwegs gewesen sei. Es sei nicht Sinn eines rechtsstaatlichen Verfahrens, dass die Polizei mit kurzen Fristen arbeite und damit die Justiz unter Druck setze. Die Frage, ob sich ein Richter aufgrund seiner eigenen Möglichkeiten einfach zum Stellvertreter erklären und einen Beschluss erlassen könne, berühre für ihn jedoch verfassungsrechtliche Grundsätze. Deshalb frage er noch einmal nach, ob es zwischen der dienstlichen Anwesenheit der zuständigen Richterin und ihrer Abwesenheit beziehungsweise dann der Entscheidung des Amtsdirektors als ihr Stellvertreter eine neue Entwicklung des Sachverhaltes ergeben habe, sodass die Entscheidung zu dem Zeitpunkt notwendig geworden sei. Aus seiner Sicht könne es nicht sein, dass sich die Gerichte sozusagen ihre Entscheider selbst aussuchten und damit den „gesetzlichen Richter“, der ein Verfassungsgut darstelle, unterliefen. - St Dr. Schmidt-Elsaëßer erklärt, genau diese Frage berühre die richterliche Unabhängigkeit. Wenn ein Richter feststelle, dass es einen Vertretungsfall gebe und er der Stellvertreter sei und entscheide, sei das ein Teil der richterlichen Unabhängigkeit, der vom Justizministerium nicht hinterfragt werden könne. Ob in diesem Fall jemand dazu berufen und somit der gesetzliche Richter gewesen sei, sei nur mit dem vorgesehenen Rechtsmittel überprüfbar. In diesem Fall habe sich das erledigt, da die Richterin am 7. September 2012 die getroffene Entscheidung bestätigt habe. - Abg. Kubicki merkt an, es müsse doch auch im Interesse des Justizministeriums liegen, solche Entscheidungen zu überprüfen und herauszufinden, ob es in diesem Fall, nachdem die Richterin das Gericht verlassen hatte, noch einen geänderten Sachverhalt gegeben habe, der zu dieser Entscheidung geführt habe. - St Dr. Schmidt-Elsaëßer antwortet, natürlich seien ihm persönlich die Hintergründe nicht egal, er habe dazu vielleicht auch eine eigene persönliche Meinung. Aber vom Grundsatz her gehöre zur richterlichen Unabhängigkeit auch die Feststellung: Ich bin zuständig, und ich entscheide jetzt.

Abg. Peters bemerkt, er habe den Ausführungen der Ministerin entnommen, dass es eine Gegenvorstellung der Polizei gegeben habe, die dann in einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung umgedeutet worden sei. Dies sei nach seinem Verständnis der Anlass dafür gewesen, dass der Direktor des Amtsgerichtes als Stellvertreter dann pragmatisch die Sache entschieden habe. - Abg. Kubicki fragt, wann diese Gegenvorstellung eingegangen sei.

M Spoorendonk stellt noch einmal fest, das Ergebnis ihres Berichtes sei, dass das Justizministerium nicht in die richterliche Unabhängigkeit eingegriffen habe. So habe im Vorfeld der Vorwurf gelautet. Im Übrigen schließe sie sich den Ausführungen ihres Staatssekretärs an, und sie biete noch einmal an, zu den Hintergründen und der Vorgeschichte des Probanden in nicht öffentlicher Sitzung auf der Grundlage des BeStra-Vermerkes Ausführungen zu machen.

Abg. Dr. Breyer erklärt, unstrittig sei, dass die Gegenvorstellung der Polizei bereits am Vormittag, also während der Anwesenheit der Richterin im Gericht, vorgelegen habe, sie aber keine Notwendigkeit gesehen habe, ihre Terminierung für die Anhörung des Probanden zu überdenken oder eine einstweiligen Anordnung zu erlassen. Aus seiner Sicht könne deshalb für die Entscheidung des Stellvertreters nur der Telefonanruf aus dem Ministerium Auslöser gewesen sein.

Unabhängig davon interessiert Abg. Dr. Breyer, auf welcher rechtlichen Grundlage das Ministerium sich in diesem Fall habe berichten lassen und ob es üblich und Bestandteil der Dienstaufsicht sei, sich im Hinblick auf parlamentarische und juristische Anfragen über Gerichtsverfahren informieren zu lassen, in denen keine Anhaltspunkte für Dienstverletzungen ersichtlich seien. - M Spoorendonk antwortet, das Justizministerium stehe in der Pflicht, sich zu informieren. Es müsse damit gerechnet werden, dass es Anfragen aus dem politischen Raum oder auch aus der Presse in solchen Fällen gebe. Zur Aufgabe des Justizministeriums gehöre es auch, in solchen Fällen eine Lageeinschätzung vornehmen zu können. Sie greife gern die Anregung auf, sich noch einmal insgesamt anzuschauen, wie solche Verfahren optimiert werden könnten. - St Dr. Schmidt-Elsaëber ergänzt, Anknüpfungspunkt für die Informationseinholung sei nicht die Überprüfung einer ordnungsgemäßen Amtsführung gewesen. Nach den Berichten in der Zeitung sei es notwendig gewesen, Hintergrundinformationen einzuholen. Eine solche Situation könne sehr schnell eskalieren, und es sei Aufgabe aller, eine solche Eskalation zu verhindern. Dieses Einholen von Informationen, um vorbereitet zu sein auf die öffentliche Diskussion, habe nichts mit der Amtsführung des Gerichtes oder einer Kritik daran zu tun. - Abg. Dr. Breyer erklärt, er könne zwar das Informationsinteresse nachvollziehen, sei aber der Auffassung, dass es für das Ministerium einer Rechtsgrundlage bedürfe, um in ein laufendes Verfahren einzusteigen und einen Bericht über ein laufendes Verfahren anzufordern. Er fragt, welche Rechtsgrundlage in diesem Fall einschlägig gewesen sei. - St Dr. Schmidt-Elsaëber antwortet, dass das Justizministerium in solchen Fällen nachfragen könne, ergebe sich aus dem sogenannten „Katz-Erlass“ und daraus, dass die Gerichte dem Justizministerium zugeordnet seien. Das Ministerium habe einen Sachstandsbericht angefordert. Das Gericht selbst entscheide in solchen Fällen, inwieweit es dieser Bitte nachkommen könne. - Abg. Dr. Breyer bemerkt, er könne sich inhaltlich dieser Auffassung nicht anschließen, dass jenseits des Pressesprechers Berichte und Informationen aus den Gerichten nach außen weitergegeben werden dürften.

Unabhängig davon möchte Abg. Dr. Breyer wissen, ob die von der Ministerin in ihrem Bericht wiedergegebenen dienstlichen Stellungnahmen inhaltlich denen entsprächen, die ursprünglich angefordert worden seien. - M Spoorendonk erklärt, sie empfinde diese Frage als Unterstellung, werde aber trotzdem versuchen, sie sachlich zu beantworten. In einem Ge-

sprach habe man sich einvernehmlich darauf verständigt, dass das, was sie in ihrer Stellungnahme wiedergegeben habe, den Inhalt richtig wiedergebe. Alle, die dabei mit am Tisch gesessen hätten, seien sich der Bedeutung ihres Gesprächs bewusst gewesen. Eine dienstliche Erklärung könne man auch nicht so einfach vom Tisch fegen. - Abg. Dr. Breyer erklärt, ihm sei bekannt, dass man sich auf diese Darstellung verständigt habe, er wolle jedoch wissen, ob diese mit dem übereinstimme, was in den ursprünglich eingeholten schriftlichen Stellungnahmen gestanden habe. - St Dr. Schmidt-Elsaesser weist darauf hin, dass in abgegebenen Erklärungen sicherlich auch immer einige Passagen erläuterungsbedürftig seien und es auch Nachfragen gebe. So seien die Ausführungen der Ministerin zu verstehen. Die dienstlichen Erklärungen hätten denjenigen vorgelegen, die an diesem Anschlussgespräch teilgenommen hätten. Das, was bei diesem Gespräch als Ergebnis herausgekommen sei, widerspreche nicht dem Inhalt der dienstlichen schriftlichen Erklärungen. In den dienstlichen Erklärungen sei kein Passus enthalten, dass das Ministerium sozusagen gedroht habe, den Namen der Richterin zu veröffentlichen.

Abg. Dr. Breyer hält die Rechtsauffassung des Ministeriums für fragwürdig, dass es keine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit darstelle, wenn das Ministerium mit der Justiz erörtere, welche negativen Auswirkungen eine Entscheidung haben könne. - M Spoorendonk verweist auf ihren Bericht und darauf, dass der Direktor des Amtsgerichtes Neumünster das Gespräch mit dem Abteilungsleiter aus dem Justizministerium als ein kollegiales Gespräch bewertet habe. - Abg. Dr. Breyer merkt an, es könne nicht darauf ankommen, ob sich jemand in seiner richterlichen Unabhängigkeit verletzt oder beeinflusst fühle. Er möchte wissen, ob das Justizministerium in den Äußerungen aus dem Innenministerium, die Entscheidung des Gerichtes sei „unverständlich, das verstehe kein Mensch“, eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit sehe. Falls ja, sei es für ihn unverständlich, warum sich das Justizministerium dann nicht öffentlich vor die Justiz gestellt habe. - M Spoorendonk betont, dass sie sich eindeutig und ausdrücklich vor die Justiz gestellt habe, als es zu Presseveröffentlichungen gekommen sei, die unterstellt hätten, dass es einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit gegeben habe. Dazu habe das Justizministerium eine eindeutige Pressemitteilung verfasst. Ansonsten sehe sie ihre Aufgabe nicht darin zu interpretieren, was der Innenminister mit Äußerungen gemeint haben könnte. Ihr habe er in einem Gespräch gesagt, dass es natürlich keinen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit geben dürfe. Ansonsten könne sie sich zu dem, was er der Presse gegenüber geäußert habe, nicht weiter einlassen. - Abg. Dr. Breyer nimmt es mit Bedauern zur Kenntnis, dass in dieser Legislaturperiode solche Äußerungen des Innenministers nicht von der Justizministerin zum Anlass genommen würden, sich vor die Justiz zu stellen. - M Spoorendonk verbietet sich solche Schlussfolgerungen und erklärt, sie sei gern bereit, sachlich zu diskutieren, aber hier ziehe sie einen Strich.

Abg. Dr. Breyer nimmt Bezug auf die heutige Information durch die Ministerin und das gestern verschickte Schreiben an die Fraktionen, in dem es heie, dass die zustndige Richterin gegenber der Polizei geuert habe, man knne die Observation doch bis zur Anhrung ohne Anordnung fortsetzen. Er mchte wissen, ob zu diesem Punkt Rcksprache mit der Richterin gehalten worden sei, ob diese Darstellung so zutreffe, oder ob das so bernommen worden sei, ohne ihr Gelegenheit zu einer Gegendarstellung zu geben. - St Dr. Schmidt-Elsaer antwortet, in dem Bericht sei lediglich dargestellt worden, was der Innenminister gesagt habe. Insoweit habe es dann auch keine Rcksprache mit der Richterin gegeben, ob sie der Polizei gegenber, das so mitgeteilt habe. Es sei in dem Bericht aber auch dargestellt worden, dass sich das Justizministerium dieses nicht zueigen gemacht habe. Das Justizministerium habe nicht darber zu entscheiden, ob die Richterin erstens diese Auffassung vertreten habe und zweitens, ob sie richtig oder verkehrt sei.

Abg. Harms betont, dass in den Einlassungen aus der Richterschaft, zum Beispiel des Sprechers des Landgerichts Kiel, deutlich werde, dass die entscheidenden Richterinnen und Richter in diesem Fall ohne jede Einmischung der Landesregierung oder der Dienstaufsicht gehandelt htten. Das sei aus seiner Sicht der entscheidende Punkt.

Abg. Kubicki wiederholt noch einmal, die entscheidende Frage sei aus seiner Sicht, ob der Amtsgerichtsdirektor berhaupt entschieden htte, wenn es diesen Anruf aus dem Justizministerium nicht gegeben htte. Diese Frage stehe nach wie vor im Raum und sei unbeantwortet geblieben. Er wundere sich darber, dass es immer noch einen Dissenz darber geben knne, ob es zulssig sei, dass jeder stellvertretende Richter sagen knne, ich bin hier anderer Auffassung, und jetzt bin ich der entscheidende Richter. Denn wenn dies so sein sollte, werde damit der gesetzliche Richter de facto abgeschafft. - Abg. Harms erklrt, dies gehe nicht in Richtung des Ministeriums, sondern in Richtung des Gerichtes, denn das betreffe die Frage, wie sich das Gericht selbst organisiere. Das sei Teil der richterlichen Unabhngigkeit. Mglicherweise gebe es unterschiedliche Auffassungen dazu, wie man so etwas regeln sollte. Das Parlament habe jedoch nur festzustellen, ob das Ministerium in diesem Fall unzulssigen Einfluss genommen habe. Anhand der vorliegenden Informationen von unterschiedlichen Seiten knne man feststellen, dass dies nicht passiert sei. Die Politik habe jedoch nicht zu hinterfragen, ob es in der internen Organisation der Gerichte einen Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Ablufe gebe. Dies msse das Gericht selbst entscheiden.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, stellt fest, aus dem Bericht des Ministeriums werde ihrer Meinung nach deutlich, dass das Ministerium bemht gewesen sei, in mglichst kurzer Zeit mglichst viele Informationen zu sammeln und zusammenzutragen, und es zu keinem Zeitpunkt vorgehabt habe, aktiv in die richterliche Unabhngigkeit einzugreifen. Dennoch zeige

dieser Fall, dass es durchaus vorkommen könne, dass in der öffentlichen Debatte der Eindruck entstehe, dass in die richterliche Unabhängigkeit eingegriffen worden sei. Sie fragt, wie das Ministerium in Zukunft damit umgehen wolle. - M Spoorendonk antwortet, sie sei nicht beratungsresistent, und selbstverständlich werde sich die Landesregierung auch noch einmal grundsätzlich mit den Fragen im Zusammenhang mit diesem Fall und mit Blick auf die Zukunft und ähnlich gelagerten Fällen beschäftigen.

Der Ausschuss schließt damit seine Beratungen ab und nimmt den Bericht der Justizministerin zur Kenntnis.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, unterbricht die Sitzung von 15:55 bis 16:10 Uhr.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG)

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/102](#)

(überwiesen am 24. August 2012)

- a) Anhörung des Leiters des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein sowie eines Vertreters des Innenministeriums
- b) Weiteres Verfahren

Herr von der Ohe, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, betont zu Beginn seiner Stellungnahme für das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz, dass die Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein auf diesem Gebiet zwischen ULD und Innenministerium sehr gut sei. Die Punkte in dem vorliegenden Antrag der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/102](#), würden sowohl vom Innenministerium als auch vom ULD grundsätzlich unterstützt.

Im Folgenden geht er jeweils kurz auf die einzelnen Nummern des Antrags näher ein.

Zum Daten- und Adresshandeln (Nr. 1 des Antrags), führt Herr von der Ohe unter anderem aus, die Beschlussfassung des Bundesrates hierzu sei überraschend gewesen. Inzwischen gebe es jedoch eine Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates, hier noch eine Einwilligungslösung zu schaffen. Der zweite Teil in dieser Forderung, nämlich Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von der Einwilligung des Betroffenen abhängig zu machen, sei davon zu trennen. Hier gehe es darum, eine Lösung für das Land zu schaffen. Die zurzeit bestehende Widerspruchslösung sei problematisch, weil hierzu zuvor eine Information über die bestehenden Rechte erfolgen müsse. Aber auch eine Einwilligungslösung sei nicht unbedingt ein optimales Instrument, weil die Entscheidung dann schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt getroffen werde, sich die Meinung dazu im Laufe der Jahre aber auch ändern könne. Er plädiert deshalb dafür, hier mit viel Fingerspitzengefühl eine Lösung zu suchen, die sehr auf den Willen des Betroffenen abstelle.

Die unter der Nr. 2 des Antrags aufgestellte Forderung, den Zwang zur Vorlage einer Vermieterbescheinigung, das Kontrollrecht des Vermieters sowie die Auskunftspflicht des Vermieters zu streichen, werde sowohl von ULD als auch Innenministerium unterstützt. Diese Forde-

rung sei auch Gegenstand des Verfahrens im Vermittlungsausschuss gewesen. Die schleswig-holsteinische Position sei dort leider mit 8:8 Stimmen abgelehnt worden.

Auch im Hinblick auf die Forderung, die Hotelmeldepflicht abzuschaffen (Nr. 3 des Antrags), bestehe Einigkeit zwischen Innenministerium und ULD. Hier müsse der Frage nachgegangen werden, ob die Polizei die dabei erhobenen Daten überhaupt benötige und nutze, oder ob man diese Vorschriften nicht zur Verschlinkung der Bürokratie entfallen lassen könne.

Die Forderung in Nr. 4 des Antrags, die erweiterte Melderegisterauskunft von der Darlegung eines rechtlichen Interesses abhängig zu machen, sei eine datenschutzpolitische Frage. Zurzeit sehe das Melderecht vor, dass ein „berechtigtes Interesse“ dargelegt werden müsse. Enger sei das Erfordernis eines „rechtlichen Interesses“. Da es hier um einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht gehe, spreche er sich im Zweifel für das Erfordernis des „rechtlichen Interesses“ aus. Dieses sei jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens im Vermittlungsausschuss gewesen, deshalb bestehe auch wenig Entscheidungsspielraum, dies noch im weiteren Verfahren zu ändern.

Herr von der Ohe fährt fort, die Forderung unter der Nr. 5 des Antrages müsse aus seiner Sicht in zwei Bereichen unterschieden werden. Den ersten Teil, das Widerspruchsrecht gegen eine Melderegisterauskunft an Private über das Internet bestehen zu lassen, sehe er kritisch. Er halte eine Online-Auskunft im Zweifel für sicherer als eine Auskunft in anderer Form, da hier eine genaue Personalisierung der auskunftssuchenden Person und eine sehr enge Eingrenzung der Anfrage stattfinden. Ein Sachbearbeiter, der direkt um eine Auskunft gebeten werde, neige dazu, gern auch noch einmal rechts oder links zu schauen, wenn er zu den gemachten Angaben nicht direkt einen Treffer lande. Dies gehe oft über die rechtlichen Vorgaben hinaus. Darüber hinaus sei vorgeschrieben, dass bei einer Online-Abfrage ein ordentliches Protokoll angefertigt werden müsse. Das ULD habe bei einer Datenschutzkonferenz dieser in dem Antrag aufgegriffenen Forderung zwar zugestimmt, aber nur, um die Einstimmigkeit des Beschlusses zu gewährleisten. Gegen den zweiten Teil der Forderung in Nr. 5 des Antrags, ein Widerspruchsrecht gegen sonstige einfache Melderegisterauskünfte an Private einzuführen, stellte er fest, sei aus Sicht des ULD nichts einzuwenden.

Zur Forderung in der Nr. 6 des Antrags, die Übermittlung der Daten von Personen, die nicht Mitglied einer Religionsgemeinschaft seien, an Religionsgemeinschaften zu verbieten, erklärt er, im Moment gebe es hier ein Widerspruchsrecht. Das sei ein Zugeständnis an die Kirchen, sie bei der Erhebung der Kirchensteuer zu unterstützen. Das ULD enthalte sich in diesem Punkt einer Wertung. Vom Grundansatz her sei diese Forderung sicherlich richtig.

Zu Nr. 7 des Antrags, dass das automatisierte Abrufverfahren auf inländische Polizeibehörden beschränkt bleiben sollte, weist Herr von der Ohe darauf hin, dass es schon längst ein Online-Abrufverfahren gebe. Dieses funktioniere allerdings nur, wenn eine feste IP-Adresse angegeben werde, sodass Abfragen nur aus Behörden heraus und protokolliert erfolgen könnten. Auch hier gelte der Grundsatz, dass Datenschützer von einer Online-Abfrage mehr hielten als von einer Papierabfrage, da dies unter strengeren Voraussetzungen und umfassendere Protokollierung stattfinde.

Zur Nr. 8 des Antrags, die Pflicht zur Vorlage eines Personaldokuments bei der persönlichen Anmeldung zu streichen, merkt Herr von der Ohe an, richtig sei es, dass bei der Anmeldung eine eindeutige Identifizierung stattfinden müsse. Wenn jemand jedoch im Amt bekannt sei, müsse hierzu kein zusätzliches Dokument vorgelegt werden. Grundsätzlich sei es aus seiner Sicht außerdem sinnvoll, im Rahmen einer Ummeldung auch gleich die Anschrift in einem Personalausweis zu ändern. Zwischen dem Personalausweisrecht und dem Melderecht gebe es in dieser Frage jedoch noch einen Dissens. Hilfreich wäre es, hier ein klares und eindeutiges Verfahren festzulegen.

Die Frage, ob die Daten weggezogener oder verstorbener Personen spätestens nach fünf Jahren gelöscht werden sollten (Nr. 9 des Antrages), sähen die Datenschützer eher leidenschaftslos. Mit dem neuen Bundesmeldegesetz werde eine Verbesserung erreicht, was die Aufbewahrungszeit anbelange. Es sehe nur noch eine Aufbewahrung für 50 statt für 75 Jahre vor. Natürlich könne man auch darüber nachdenken, ob hier nicht 30 Jahre ausreichten. Was die Datenverarbeitung angehe und die damit umzugehenden Datenmengen, wäre es aus seiner Sicht kein Fehler, die Frist zu reduzieren. Fünf Jahre wären allerdings etwas kurz, 50 Jahre allerdings auch zu lang.

Die Forderung unter der Nr. 10, nichtautomatisierte wie automatisierte Datenweitergaben zu protokollieren, werde natürlich von den Datenschützern unterstützt. Das finde jedoch auch in der Realität schon statt. Deshalb sei zwar die Forderung an sich zu unterstreichen, diese sei jedoch im Landesdatenschutzgesetz schon aufgenommen und umgesetzt.

Herr Ahlers, Mitarbeiter im Referat Ordnungs-, Datenschutz- und Personenstandsrecht, Stiftungswesen im Innenministerium, stellt fest, in der Bewertung des Antrags bestehe zwischen dem Innenministerium und dem ULD weitgehend Übereinstimmung. Das Innenministerium habe vor, im Zusammenhang mit der Forderung unter der Nr. 1 des Antrages ein Ausführungsgesetz zu schaffen, in dem dann auch die Widerspruchslösung verwirklicht werde. Er weist außerdem darauf hin, dass es auch die Möglichkeit gebe, in den ausführenden Verwal-

tungsvorschriften, die zum Bundesmeldegesetz erlassen werden müssten, Regelungen zu schriftlichen Auskünften vorzusehen.

In der anschließenden Aussprache weist Abg. Dr. Breyer zunächst darauf hin, dass der Innenminister des Landes bei den Beratungen im Vermittlungsausschuss natürlich in seiner Entscheidung frei sei. Es sei durchaus denkbar, dass er seine Zustimmung von einem bestimmten Punkt abhängig mache. Er verweist auf die 61. Konferenz der Datenschutzbeauftragten, bei der im Zusammenhang mit der Frage der Parteiwerbung angeregt worden sei, dass für die Übermittlung an Parteien eine Einwilligung Voraussetzung sein sollte. Hintergrund für die Forderung im Antrag der PIRATEN, ein Widerspruchsrecht bei einer Internetübermittlung vorzusehen, sei, dass sich elektronisch übermittelte Daten leichter weiter verarbeiten ließen und so auch die Gefahr von Missbrauchsfällen höher sei. Deshalb solle aus Sicht der PIRATEN das Widerspruchsrecht in diesen Fällen wie bisher beibehalten werden. Interessant sei für ihn die Aussage im Zusammenhang mit dem automatisierten Abrufverfahren, dass dieses schon längst existiere. Die PIRATEN seien der Auffassung, dass diese Möglichkeit des automatisierten Abrufs dazu führe, dass in deutlich mehr Fällen Abfragen erfolgten. Das sei kritisch zu sehen. Er fragt, ob im Bundesmeldegesetz und nicht nur im Landesmeldegesetz vorgesehen sei, dass nichtautomatisierte Datenweitergaben protokolliert werden müssten. - Herr von der Ohe antwortet, soweit er das sehe, sei in § 40 Bundesmeldegesetz die Frage der automatisierten Datenverarbeitung geregelt. Für die anderen Fälle sei das in Landesgesetzen geregelt. Grundsätzlich sei dies aber nicht nur eine spezielle Frage des Melderechts, sondern der Revisionsfähigkeit, die im Zweifel auch Gegenstand eines Landesausführungsgesetzes sein könne. Er greift die Bedenken zur Menge der Abfragen durch automatisierte Verfahren auf und führt dazu unter anderem aus, dies habe dem ULD am Anfang auch Sorgen bereitet. Es sei feststellen, dass die Polizei es bisher nicht geschafft habe, bei ihren eigenen Verfahren sorgfältig zu dokumentieren, wann sie welche Abfragen durchgeführt habe. Oft würden an ein und demselben Tag zur gleichen Person mehrere Abfragen von unterschiedlichen Stellen innerhalb der Polizei aus gestartet. Hieran müsse noch gearbeitet werden, ansonsten sei in dem Verfahren durch die ausdrückliche Angabe des Zwecks des Abrufs, der Angabe des Aktenzeichens und anderer Kriterien sichergestellt, dass eine Revisionsfähigkeit vorhanden sei und die Abfragen nicht zu allen möglichen Zwecken missbraucht werden könnten. Das werde also dauernd überprüft, und bisher gebe es keinen Anlass zu klagen.

Abg. Nicolaisen fragt nach dem bürokratischen Aufwand für eine Einwilligungslösung, wie sie in Nr. 1 des Antrags gefordert werde. - Herr von der Ohe hält den Verwaltungsaufwand für eher gering. Gehe man von der Hauptvariante aus, die jetzt im Vermittlungsverfahren im Bundesrat im Gespräch sei, müsse die Einwilligung dargelegt werden, das heißt, von der Meldebehörde im Einzelfall gegebenenfalls nachgetragen werden, erst recht, wenn es eine

Beschwerde eines Betroffenen gebe. Ansonsten bleibe es den Datenschutzaufsichtsbehörden überlassen, diese Einwilligung bei den Empfängern der Daten zu kontrollieren.

Die Frage von Abg. Nicolaisen, warum mit der Nr. 8 des Antrags der PIRATEN die Pflicht zur Vorlage eines Personaldokuments bei der Anmeldung gestrichen werden solle, beantwortet Abg. Dr. Breyer dahingehend, dass die Vorlage des Personaldokuments bisher im Ermessen der Behörden liege. Die Piraten seien der Auffassung, dass diese Regelung beibehalten werden solle.

Abg. Kubicki bemerkt, aus seiner Sicht habe sich der Antrag der PIRATEN komplett erledigt, da man sich bereits im Vermittlungsverfahren befinde, das Bundesratsverfahren damit also abgeschlossen sei.

Abg. Eichstädt erklärt, auch wenn die Verabschiedung dieses Antrags für das jetzt laufende Verfahren vielleicht zu spät komme, habe er den Eindruck, dass man sich auf manche der genannten Punkte sozusagen als Richtschnur für weitere Diskussionen in der Zukunft interfraktionell einigen könnte.

Abg. Dr. Breyer weist darauf hin, dass der Antrag darauf abziele, dass die Landesregierung das Vermittlungsergebnis ablehnen sollte, solange bestimmte Punkte nicht erfüllt würden. Deshalb sei aus Sicht der PIRATEN der Antrag durchaus rechtzeitig vorgelegt worden. Er fragt den Vertreter des ULD, dass dieser der Ansicht sei, wenn man sich das Gesamtpaket, das jetzt im Vermittlungsausschuss beraten werde, anschau, ob dieses gegenüber den bisherigen Regelungen, also der jetzt gültigen Rechtslage, trotz der darin enthaltenen Verschlechterungen eine Verbesserung darstellen könne. - Herr von der Ohe erklärt, für diese Frage sei er eigentlich nicht der richtige Ansprechpartner. Das ULD sei insgesamt erfreut über das derzeit geltende Landesmeldegesetz. Bundeseinheitliche Regelungen hätten aber natürlich auch ihre Vorteile, und es gebe neue technische Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, denen begegnet werden müsse. Er tue sich schwer damit, hier die positiven mit den negativen Seiten aufzurechnen, aber er könne kein wirkliches K.o.-Kriterium in dem Gesetzentwurf erkennen, auch wenn ihn natürlich die eine oder andere Regelung, zum Beispiel die vorgesehene Mieterbescheinigung, störe. Im Großen und Ganzen halte er es nicht für zielführend, sich dem Bundesmeldegesetz zu verweigern.

Abg. Dr. Dolgner hält es für schwierig, sich in ein laufendes Bund-Länder-Abstimmungsverfahren mit der Verabschiedung eines solchen Antrags einzumischen. Aus seiner Sicht sei es gut vorstellbar, diesen Antrag zunächst zwei Jahre in der abschließenden Beratung zurückzustellen und nach einem Erfahrungsbericht dann über die einzelnen Punkte

erneut zu diskutieren. - Abg. Kubicki weist darauf hin, dass die Landesregierung in dem Antrag aufgefordert werde, im Bundesrat tätig zu werden. Das könne man aus seiner Sicht nicht zwei Jahre zurückstellen.

Abg. Dr. Breyer erklärt, er deute die Diskussion so, dass die Punkte 1, 2, 3, 4, 6 und 8 aus dem Antrag der Fraktion der PIRATEN von den übrigen Fraktionen mit getragen werden könnten. Auf die anderen Punkte könne man aus seiner Sicht auch verzichten. Wichtig sei jedoch, dass deutlich werde, dass die Landesregierung im Bundesrat ihre Zustimmung verweigern sollte, wenn es nicht zu deutlichen Verbesserungen in diesen Punkten am derzeitigen Gesetzentwurf komme.

Abg. Eichstädt erklärt, wenn sozusagen über dem Antrag stehe, dass das Gesetz im Bundesrat abgelehnt werden solle, könne man auch in der heutigen Sitzung über den Antrag der Fraktion der PIRATEN in der Sache abstimmen. Die SPD-Fraktion werde ihn dann ablehnen. Anders sei es nur, wenn man grundsätzlich ein paar Punkte aus dem Antrag heraustrennen und zu ihnen für die Zukunft Feststellungen treffen wolle. Hierzu sei seine Fraktion bereit.

Der Antrag auf Vertagung der abschließenden Beratung der Vorlage im Ausschuss wird mehrheitlich gegen die Stimme der antragstellenden Fraktion der PIRATEN mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt.

Der Ausschuss schließt sodann seine Beratungen ab und empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW gegen die Stimme des Vertreters der Fraktion der PIRATEN, den Antrag der Fraktion der PIRATEN, Fortentwicklung des Meldewesens, [Drucksache 18/102](#), abzulehnen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

a) Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/009](#)

b) Parlamentarismus im Wandel

Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/010](#)

(überwiesen am 5. Juni 2012)

Abg. Herdejürgen verweist auf den heute als Tischvorlage vorgelegten Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP sowie der Abgeordneten des SSW, [Umdruck 18/106](#), in dem die Fraktionen ihre Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung dargelegt hätten. Der Antrag beinhaltet zum großen Teil die Punkte aus der aktuellen Diskussion sowie aus der Vergangenheit, aber auch einige Punkte, die Gegenstand des Papiers „Parlamentarismus im Wandel“ gewesen seien. Sie bietet an, diese im Einzelnen dem Ausschuss noch einmal darzulegen.

Abg. Dudda erklärt, da dieser umfangreiche Antrag erst heute Mittag per E-Mail versandt worden sei, habe er noch nicht Gelegenheit gehabt, sich mit den einzelnen Vorschlägen zu beschäftigen und diese in seiner Fraktion zu erörtern.

Abg. Kubicki schlägt vor, die abschließende Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses zu vertagen, um allen Gelegenheit zu geben, sich mit den neuen Vorschlägen zu befassen. - Der Ausschuss stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu und nimmt in Aussicht, seine Beratungen rechtzeitig zur September-Tagung des Landtages abzuschließen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, weist noch einmal allgemein darauf hin, dass es für alle Beteiligten in der Vorbereitung der Sitzungen einfacher sei, wenn Vorlagen für den Ausschuss rechtzeitig zugeleitet würden, inhaltlich eindeutig und klar gefasst seien und die üblichen Formalien dabei eingehalten würden.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 17:10 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin